

# Satzung - „CVJM-Kreisverband Rheinhessen e.V.“

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „CVJM-Kreisverband Rheinhessen e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Erst nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Grundlage, Ziel und Aufgaben**

### **a)**

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855).

*„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, dass Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

*„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“*

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, soll die geschwisterliche Gemeinschaft stören.

### **b)**

Der Verein übernimmt für die Erreichung seines Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

### **c)**

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung z.B. durch Posaundendienst, andere Musikgruppen, Schriftenverbreitung und Aktionen;



4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Einrichtung von Häusern und Räumen der Jugendarbeit;
6. Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
7. Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
8. Beratung von Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden;
9. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
10. Soziale Dienste und Hilfeleistungen;
11. Förderung des CVJM-Weltdienstes.
12. Mögliche Anstellung eines CVJM-Jugendsekretärs oder –sekretärin.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Mitgliedschaft: die Vereine des Kreisverbandes**

Die Mitglieder des „CVJM-Kreisverbandes Rheinhessen e.V.“ sind Christliche Vereine Junger Menschen (CVJM) aus Mainz und Rheinhessen. Es können keine Einzelpersonen aufgenommen werden.

#### **1. Aufnahme der Vereine**

Nur Vereine, deren Aufnahme in den CVJM-Westbund vollzogen und deren Zuteilung zum Kreisverband Rheinhessen erfolgt ist, können in den „CVJM-Kreisverband Rheinhessen e.V.“ aufgenommen werden (§§ 6 und 9 der Bundessatzung des CVJM-Westbundes). Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Eine Teilung des Kreisverbandes kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes vorgenommen werden. Erscheint es notwendig, dass ein Verein in einen anderen Kreisverband übergeht, so entscheidet hierüber gleichfalls der Vorstand des CVJM-Westbundes, der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

#### **2. Pflichten der Vereine**

Jeder Verein ist verpflichtet:

- a) die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten



- b) die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen
- c) an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen
- d) den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen frühzeitig zu informieren
- e) die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge an die Kreiskasse abzuführen.

### 3. Rechte der Vereine

- a) Die Vereine wählen die Kreisvertretung, und zwar für jede angefangenen 70 Mitglieder, für welche Bundesbeitrag entrichtet wird, einen Vertreter.
- b) Die Vereine stellen Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Bundesvertretung.  
Anträge an die Kreisvertretung müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Kreisvertretung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.
- a) Eigene Vorstellungen der Vereine sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### 4. Austritt und Ausschluss der Vereine

Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbundes seinen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband zu vollziehen. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres vollzogen werden.

Wenn ein Verein sich an den Kreisveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im Kreisverband nicht zu entziehen.

Sollte sich ein Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM-Westbundes entfernen, so unterrichtet der Kreisvorstand den Vorstand des CVJM-Westbundes, der den Verein ausschließen kann.

Ein aus dem CVJM-Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes geltend machen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedsvereinen werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Kreisvertretung bestimmt.

## **§ 6 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Kreisvertretung
- b) des Kreisvorstandes

## **§ 7 Die Kreisvertretung**

### 1. Zusammensetzung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vereinsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern und den von den Vereinen gewählten Kreisvertretern (§ 4, Ziffer 3a). Die hauptberuflichen Mitarbeiter der Vereine nehmen mit beratender



Stimme an der Kreisvertretung teil, sofern sie nicht als gewählte Vertreter stimmberechtigt sind.

Vereine, deren Mitgliedschaft im CVJM-Westbund ruht, haben kein Stimmrecht in der Kreisvertretung.

Der Kreisvorstand sendet dem Vorstand des CVJM-Westbundes sowie dem zuständigen Bundessekretär rechtzeitig eine Einladung zur Kreisvertretung.

Die Mitglieder des Vorstands des CVJM-Westbundes oder von ihm beauftragte Vertreter sowie der zuständige Bundessekretär haben beratende Stimme.

## 2. Tagung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung muss jährlich wenigstens einmal vom Kreisvorstand einberufen werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist beschlussfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen mindestens vierzehn Tage vorher den einzelnen Vereinen schriftlich zugegangen sind.

Über die Beschlüsse der Kreisvertretung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

## 3. Rechte und Pflichten der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung

- a) berät die Arbeit des Kreisvorstandes und kann für wichtige Kreisverbandsangelegenheiten vorübergehende oder ständige Arbeitskreise einsetzen
- b) wählt die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 10, Ziffer 1, 1-6)
- c) wählt die Bundesvertreter und ihre Stellvertreter nach § 11 der Bundessatzung und zwar für jede angefangenen 700 Bundesbeitragszahlenden einen Vertreter. Bei der Wahl dürfen nur die Zahlen solcher Vereine zugrunde gelegt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem CVJM-Westbund bis zum Schluss des letzten Haushaltsjahres erfüllt haben. Die Bundesvertreter werden für 3 Jahre gewählt. Sie sind der Bundesgeschäftsstelle unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 30. Juni namentlich zu melden
- d) wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer
- e) nimmt die Jahresrechnung entgegen, erteilt Entlastung nach erfolgter Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer und genehmigt den Voranschlag
- f) stellt Anträge an den Vorstand des CVJM-Westbundes und an die Bundesvertretung
- g) beschließt über die Veranstaltungen des Kreisverbandes, wobei auf die Veranstaltungen des CVJM-Westbundes Rücksicht zu nehmen ist.

## **§ 8 Außerordentliche Sitzungen der Kreisvertretung**

Außerordentliche Sitzungen der Kreisvertretung können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.



Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7, Ziffer 2.

## **§ 9 Beschlussfassungen und Wahlen**

Jede ordnungsgemäß einberufen Kreisvertretung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmen - mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Kreisvertretung selbst.

## **§ 10 Der Kreisvorstand**

### 1. Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Der Vorstand besteht aus wenigstens *sieben* Mitgliedern, nämlich

1. der/dem 1. Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin/dem Kassenwart,
5. *mindestens* drei Beisitzerinnen/Beisitzern
6. den für bestimmte Aufgaben im Kreisverband jeweils für drei Jahre bestimmten Beauftragten (§ 6, Ziffer 4 e). Sie gehören dem Kreisvorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. Beisitzer können gleichzeitig Beauftragte sein.
7. den Vereinsvorsitzenden oder den an deren Stelle von den Vereinen bestimmten Vertretern.

Die unter 1 - 4 Gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

Im Innenverhältnis ist die /der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

### 2. Wahl des Kreisvorstandes

Die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 10, Ziffer 1,1 – 6) werden von der Kreisvertretung jeweils für 4 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die ausscheidenden Kreisvorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes geschieht in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Wahl bzw. Wiederwahl des Kreisvorsitzenden bedarf der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

Die Zahl der Beisitzer wird vor der Wahl durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden festgelegt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemeinsam, wobei jeder Wähler auf seinen Stimmzettel höchstens so viele Namen schreibt, wie Beisitze zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt, auch wenn sie die Mehrheit nicht erlangt haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.



In den Kreisvorstand wählbar ist jedes nach dem Bürgerlichen Recht mündige Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zu Grundlage und Ziel des Kreisverbandes (§ 2, Absatz 1) bekennt.

Scheidet in der Zwischenzeit ein ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes aus, so kann der Kreisvorstand einen Nachfolger berufen. Die nächste Kreisvertretung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor.

### 3. Sitzungen des Kreisvorstandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Kreisvorstands schriftlich zugegangen ist. Der zuständige Bundessekretär wird dazu eingeladen.

Auf besondere Einladung durch den Kreisvorstand können auch Gäste an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.

Sofern mindestens 4 Mitglieder des Kreisvorstandes aus einem begründeten Anlass eine Kreisvorstandssitzung schriftlich beantragen, so ist diesem Antrag umgehen zu entsprechen.

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dieses wird allen Kreisvorstandsmitgliedern und dem zuständigen Bundessekretär zugestellt.

### 4. Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

#### Der Kreisvorstand

- a) fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter untereinander
- b) wacht darüber, dass das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitszweigen der Grundlage und dem Zweck des Bundes (§ 2 der Bundessatzung) entspricht
- c) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest und erstattet den jährlichen Rechenschaftsbericht
- d) stellt das Programm für die Kreisveranstaltungen auf
- e) beruft die Beauftragten aller Arbeitszweige, aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Mitarbeiter (§ 10, Ziffer 1,6). Die Arbeit der Beauftragten regelt sich nach den vom Vorstand des CVJM-Westbundes aufgestellten Ordnungen.

Der Kreisvorsitzende hat Stimmrecht in der Bundesvertretung (§11 der Bundessatzung).

Alle Kreisvorstandsmitglieder vertreten nach bestem Vermögen die Arbeit des Kreisverbandes und des CVJM-Westbundes in den Vereinen. Es ist anzustreben, dass jeder Ortsverein zweimal im Jahr den Besuch und Dienst eines Kreisvorstandsmitgliedes erhält.

### 5. Geschäftsordnung

Die Arbeit des Kreisvorstandes geschieht nach einer besonderen Geschäftsordnung.

## **§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Über Änderung und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Kreisvertretung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf



diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
4. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.
5. Jede Satzungsänderung ist dem Vereinsregister zu melden. Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 12 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
2. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den \*CVJM-Westbund –Geschäftsführender Verein e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, religiöse, kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne von § 2 verwenden muss.

Diese Satzung wurde auf der Kreisvertretung am 15.05.13 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM Westbundes in Kraft. Die alte Satzung vom 28.04.09, vom CVJM-Westbund genehmigt am 05.05.09 ist damit außer Gültigkeit.

Ort, den \_\_\_\_\_

Unterschriften:

Vorsitzender: Salina Holt

stellvertr. Vorsitzender: \_\_\_\_\_

Schriftwart: Susanne Koziolek

Kassenwart: [Signature]

1. Beisitzer: \_\_\_\_\_

2. Beisitzer: \_\_\_\_\_

3. Beisitzer: \_\_\_\_\_

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM - Westbundes am \_\_\_\_\_ ge-  
nehmigt.

\_\_\_\_\_  
Generalsekretär

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Bundessekretär